OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-650946/2/Bi

Datum: Linz, 18. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn G N, vertreten durch Herrn RA Dr. J P, vom 18. Juli 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 19. Juni 2017, BHBRVERK-2017-249528/13-Wid, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen,

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird im Anfechtungsumfang insofern teilweise Folge gegeben als die Entziehungsdauer auf drei Monate, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides am 12. Juni 2017, herabgesetzt wird.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 12. Juni 2017 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 2 Abs. 3 Z 7, 7 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Z 11 und Abs. 4, 24 Abs. 1 Z 1, 25 Abs. 1 und 3 und 30 Abs. 2 FSG die Lenkberechtigung – Führerschein ausgestellt von der BH Braunau/Inn am 4.9.2006 zu Zl: 06/345075 – für die Klassen AM, A (25 kW), A1, A2, A, B und F wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab Bescheidzustellung am 12. Juni 2017, entzogen. Ebenso wurde ihm eine allfällig vorhandene EWR-oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung für die angeführte Entziehungsdauer entzogen. Gemäß § 24 Abs. 3 FSG wurde er aufgefordert, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen innerhalb offener Entziehungsdauer beizubringen, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die Entziehungsdauer der Lenkberechtigung nicht vor Befolgung der Anordnung ende. Gemäß § 29 Abs. 3 FSG wurde angeordnet, dass der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits vorläufig abgenommen worden sei, unverzüglich bei der Behörde bzw der für ihn zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern sei. Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allenfalls gegen den Bescheid einzubringenden Beschwerde im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug ausgeschlossen.

2. Ausdrücklich gegen die Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Anberaumung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die Behörde sei im Recht, wenn sie ausführe, dass gegenständlich die bestimmte Tatsache des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG vorliege, weil er rechtskräftig einer strafbaren Handlung nach § 28a SMG schuldig erkannt und bestraft worden sei. Das Vorliegen einer bestimmten Tatsache führe aber nicht automatisch zum Verlust der Verkehrszuverlässigkeit. (Gemeint wohl: Nicht) verkehrszuverlässig sei nach § 7 Abs. 1 Z 2 FSG eine Person, bei der aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden müsse, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die dabei gegeben seien, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen werde. Dies sei nicht der Fall und habe dies die belangte Behörde auch nicht angenommen, meine aber

von einer Verkehrsunzuverlässigkeit in der Dauer von 15 Monaten seit Ende des strafbaren Verhaltens ausgehen zu müssen. Sie habe keine Zukunftsprognose angestellt. Mit Urteil des LG Ried vom 8. Mai 2017 werde der ganz überwiegende Teil der Freiheitsstrafe, nämlich 14 von 15 Monaten, gemäß § 43 Abs. 3 StGB bedingt nachgesehen, für das letzte Monat sei die verbüßte U-Haft angerechnet worden. Das Urteil sei in Rechtskraft erwachsen auch betreffend Bewährungshilfe und Drogenentwöhnungsbehandlung, was er nicht brauche, weil er ganz alleine in der Lage gewesen sei, drogenabstinent zu sein.
Das Strafgericht habe den nicht bedingt nachgesehenen Teil der Strafe mit einem Monat so gering wie möglich angesetzt, obwohl er auch 5 Monate betragen hätte können. Das Strafgericht habe damit eine sehr positive Zukunftsprognose erstellt und angenommen, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Dieser positiven Zukunftsprognose stehe die der belangten Behörde entgegen, die annehme, es werde eines Zeitraumes von einem Jahr bedürfen, um ihn von der Begehung schwerer strafbarer Handlungen iSd § 7 Abs. 1 Z 2 FSG abzuhalten. Die Zukunftsprognosen dürfen im Straf- und Administrativverfahren nicht diametral auseinandergehen.
Dass er nicht als Straftäter rückfällig werde, zeige nicht nur seine Unbescholtenheit vor den Suchtmitteldelikten und der bedingte Strafausspruch, sondern auch, dass er bei Tatwiederholung mit dem Widerruf der gewährten bedingten Strafnachsichten von 14 Monaten zu rechnen habe und mit einer empfindlichen neuen Bestrafung, was ihm mit Sicherheit den Arbeitsplatz kosten und dazu führen würde, dass er seinen Unterhaltspflichten in der Familie nicht mehr nachkommen könnte, was er nicht aufs Spiel setzen werde.
Beantragt wird die Aufhebung des Bescheides im Spruchpunkt 1) sowie Verfahrenseinstellung.

Der Bf stellt den Antrag, die Klasse AM betreffend das Lenken von Motorfahrrädern vom Entzug der Lenkberechtigung auszunehmen, da er seit 3. März 2017 als Elektroinstallateur bei der Fa. E in Burgkirchen arbeite, wobei die Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsstelle 13 km betrage und zwischen Maria Schmolln und Burgkirchen kein öffentliches Verkehrsmittel verkehre. Er müsse in Kürze als Schaltanlagentechniker eine länger dauernde Auswärtsmontage bei der Fa S in Gilgenberg bis Jahresende antreten, wobei Gilgenberg von seinem Wohnort 30 km entfernt sei, wobei dort ein öffentlichen Verkehrsmittel nicht hinfahre; die Arbeitszeit reiche von Mo bis Do von 7 bis 17 Uhr und Fr bis Mittag. Er sei Ersttäter iSd FSG, völlig unbescholten gewesen, habe ein umfassendes und reumütiges Geständnis abgelegt und sei mit der Sicherstellung und Vernichtung des gefundenen Suchtmittels und der Utensilien einverstanden gewesen.

Der Beschwerde beigelegt sind eine Arbeitsbestätigung der E E Burgkirchen vom 11. Juli 2017, laut der der Bf dort seit 3. März 2017 als Elektroinstallateur beschäftigt ist, und ein Befundbericht des Labors Dr. Mustafa, Dr. Richter,

Salzburg, vom 7. Juli 2017, der bei normwertigem Kreatinin auf Cannabis und Amphetamine im Harn negativ ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am 11. November 1975 geborene Bf wurde mit – in Rechtskraft erwachsenem – Urteil des Landesgerichtes Ried/I. vom 8. Mai 2017, 10 Hv 25/17m,
zu A I) 1) des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 1. Fall SMG,
zu A I) 2) des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall SMG,
zu A II) des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs. 1 2. Fall SMG,
zu A III) des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs. 1 2. Satz SMG,
zu A IV) der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 2 (iVm Abs. 1 Z 1 1. und 2. Fall) SMG,
zu B I) der Vergehen nach § 50 Abs. 1 Z 1 WaffG und
zu B II) des Vergehens nach § 50 Abs. 1 Z 2 WaffG
insofern schuldig erkannt, als er in Maria Schmolln und anderen Orten

A) vorschriftswidrig
I) Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge
1) erzeugte, indem er in der Zeit von August 2015 bis um den 21. März 2017 Cannabispflanzen anbaute, diese bis zur Erntereife aufzog und wöchentlich etwa 50 Gramm Cannabiskraut, sohin insgesamt zumindest 1500 Gramm Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von 16,5 % THCA und 1,25 % Delta-9-THC erzeugte;
2) anderen überließ, indem er in der Zeit von etwas August 2015 bis Ende Februar 2017
a) insgesamt jedenfalls 1300 Gramm Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von 16,5% THCA und 1,26 % Delta-9-THC an S.T. verkaufte,
b) insgesamt zumindest 70 Gramm Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von 16,5% THCA und 1,26 % Delta-9-THC an G.D. verkaufte;
II) Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, nämlich 299,1 Gramm Cannabiskraut (brutto) mit einem Reinheitsgehalt von 16,5 % THCA und 1,26 % Delta-9-THC seit einem noch festzustellenden Zeitpunkt bis zum 21 März 2017 mit dem Vorsatz besaß, dass es in Verkehr gesetzt werde;
III) bis hin zum 21. März 2017 59 Stück Cannabispflanzen zum Zweck der Gewinnung einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Suchtgiftmenge, nämlich 1405,6 Gramm Cannabiskraut brutto mit einem Reinheitsgehalt von 16,5 % THCA und 1,26 % Delta-9-THC mit dem Vorsatz anbaute, dass dieses in Verkehr gesetzt werde;

IV) nämlich Cannabiskraut und Amphetamine seit zumindest März 2007 bis August 2016 in wiederholten Angriffen erwarb und besaß, wobei er die Taten ausschließlich zum persönliche Gebrauch beging;

B) seit 2012 bis zum 31. März 2017, wenn auch nur fahrlässig,
I) unbefugt Schusswaffen der Kategorie B, nämlich 3 Stück Faustfeuerwaffen und 3 Stück Langwaffen, besaß und führte,
II) eine verbotene Waffe samt Munition (§ 17 WaffG), nämlich eine Pumpgun der Marke „Fabarm Cal. 12/76“, unbefugt besaß.
Der Bf wurde hiefür unter Anwendung des § 28a Abs. 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt, von der ein Teil von 14 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde; der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe beträgt 1 Monat. Die Vorhaft von 21. März 2017 bis 8. Mai 2017 wurde angerechnet.

Laut Urteilsbegründung waren mildernd die bisherige gerichtliche Unbescholtenheit, das umfassende reumütige Geständnis sowie die Sicherstellung der Waffen, des Suchtgiftes und der Suchtgift-Utensilien, erschwerend war das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und Vergehen und der lange Tatzeitraum. Weiters wurde Bewährungshilfe angeordnet und ihm wurde mit seiner Zustimmung die Weisung erteilt, sich einer ambulanten Drogenentwöhnungsbehandlung zu unterziehen und dem Gericht Beginn (spätestens binnen drei Monaten ab Rechtskraft des Urteils) und Ende nachzuweisen und dem Bewährungshelfer den Verlauf der Behandlung vierteljährlich nachzuweisen, der eine Nichtentsprechung der Weisung dem Gericht zu berichten habe.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Der 1975 geborene Bf wurde mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Landesgerichtes Ried/I. vom 8. Mai 2017, 10 Hv 25/17m, ua der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 1. und 5. Fall SMG insofern schuldig erkannt, als er im Zeitraum von August 2015 bis um den 21. März 2017 Cannabispflanzen anbaute, diese bis zur Erntereife aufzog und wöchentlich etwa 50 Gramm Cannabiskraut, sohin insgesamt zumindest 1500 Gramm Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von 16,5 % THCA und 1,25 % Delta-9-THC erzeugte und anderen überließ, indem er in der Zeit von etwa August 2015 bis Ende Februar 2017 insgesamt jedenfalls 1370 Gramm Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von 16,5% THCA und 1,26 % Delta-9-THC an 2 Personen verkaufte.
Er wurde hiefür zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt, von der 14 Monate unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurden; der unbedingte Teil beträgt 1 Monat, dh er befindet sich seit 8. Mai 2017 nicht mehr in Haft.
Mildernd waren die bisherige Unbescholtenheit, das Geständnis, sowie die Sicherstellung der Waffen, des Suchtgiftes und der Suchtgift-Utensilien, erschwerend war das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und Vergehen und der lange Tatzeitraum. Dem Bf wurde Bewährungshilfe beigegeben und die Weisung erteilt, eine Drogenentwöhnungsbehandlung zu absolvieren.

Zur Frage des Vorliegens einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG ist auszuführen, dass der Bf damit im Zeitraum von August 2015 bis März 2017 das Verbrechen des Suchtgifthandels gemäß § 28a Abs. 1 1. Fall SMG und von Augst 2016 bis Ende Februar 2017 das Verbrechen des Suchtgifthandels gemäß § 28a Abs. 1 5. Fall SMG begangen hat.
Gemäß § 28a Abs. 1 SMG ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft.
Die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 11 FSG durch den Bf steht unbestritten fest.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH bilden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (allfällige) berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182; 11.4.2002, 99/11/0328; 28.9.1993, 93/11/0142 mit Vorjudikatur; 25.2.2003, 2003/11/0017; 4.10.2000, 2000/11/0176).
Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G 6203/02; 11.10.2003, B 1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.03.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; 23.04.2002,

2000/11/0184; 22.02.2000, 99/11/0341 mit Vorjudikatur; 19.07.2002, 2000/11/0171; 06.04.2006, 2005/11/0214; 27.04.2015, Ra 2015/11/0011 unter Verweis auf VfGH 11.10.2003, B 1031/02).
Die Begehung von Suchtgiftdelikten wird durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen typischerweise erleichtert. Bei der Wertung einer derartigen bestimmten Tatsache kommt es nicht darauf an, ob konkret Kraftfahrzeuge verwendet worden sind oder nicht (vgl VwGH 11.04.2000, 2000/11/0051; 24.08.1999, 99/11/0166; 7.10.1997, 96/11/0357 mit Vorjudikatur).

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.
Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Gemäß Abs. 3 1. Satz leg.cit. ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Dass der Bf angesichts seiner Verurteilung nach § 28a SMG eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 11 FSG verwirklicht hat, ist unbestritten. Die letzte Tathandlung wurde am 21. März 2017 gesetzt.

Gemäß § 43 Abs. 1 StGB hat, wenn ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

Der VwGH hat bereits wiederholt – auch im Zusammenhang mit Suchtgiftdelikten – zum Ausdruck gebracht, dass die gemäß § 43 Abs. 1 StGB zu berücksichtigenden Umstände (die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad der Schuld, das Vorleben und das Verhalten nach der Tat) auch für die in § 7 Abs. 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können, auch wenn die bedingte Strafnachsicht für sich allein noch nicht zwingend dazu führt, dass der Betreffende

bereits als verkehrszuverlässig anzusehen ist (vgl. E 25.11.2003, 2002/11/0124; 21.11.2006, 2005/11/0168; 18.12.2006, 2006/11/0076; 14.5.2009, 2009/11/0048).

Das Strafgericht hat im Urteilszeitpunkt (8. Mai 2017), wie die bedingte Nachsicht von 14 der mit 15 Monate bemessenen Freiheitsstrafe zeigt, die Auffassung vertreten, dass die bloße Androhung der Vollziehung der Strafe allein genügen werde, den Bf von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Das Strafgericht hat demnach angenommen, beim Bf bestehe angesichts der Androhung der Vollziehung der Strafe keine Wiederholungsgefahr.

Die belangte Behörde verwies in der Begründung des Bescheides – zu Recht – darauf, dem Wohlverhalten des Bf zwischen dem Ende des strafbaren Verhaltens und dem Urteil käme nur untergeordnete Bedeutung zu, weil in diesem Zeitraum ein gerichtliches Strafverfahren anhängig war. Die Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit hat die belangte Behörde insgesamt (dh seit Ende des strafbaren Verhaltens am 21. März 2017) mit annähernd 15 Monaten angenommen, begründend dazu aber nichts ausgeführt.

Nach den Sachverhaltsfeststellungen ist davon auszugehen, dass der bis dahin unbescholtene und einer geregelten Arbeit nachgehende Bf den Zeitraum von 21. März 2017 bis 8. Mai 2017, also 7 Wochen, in der Untersuchungshaft verbracht hat und eine tatsächliche Verbüßung der zur Bewährung ausgesetzten weiteren 14 Monate nur durch sein eigenes Verhalten abgewendet werden kann. Seine aufwendige Indoor-Plantage, aus der er das Cannabiskraut ausschließlich gewonnen hat, wurde samt Zubehör konfisziert, dh eine neuerliche Aufzucht von Cannabispflanzen weitgehend unmöglich gemacht, weil dazu auch noch die Anordnung der Bewährungshilfe und die Weisung, sich einer Drogen-entwöhnungsbehandlung zu unterziehen, deren Einhaltung auch entsprechend überwacht wird, kommt.

Nach der Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ besteht dafür, dass es nach Ansicht der belangten Behörde entgegen der Einschätzung des Strafgerichts im Fall des Bf besondere Umstände gäbe, die im Zeitpunkt der Erlassung des Mandatsbescheids am 12. Juni 2017, dh drei Monate nach Ende des strafbaren Verhaltens, die Annahme gerechtfertigt hätten, dass sich der Bf „wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer Handlungen schuldig machen" werde (§ 7 Abs. 1 Z 2 FSG), weshalb von einer Verkehrsunzuverlässigkeit für ein weiteres Jahr auszugehen wäre, nach der Aktenlage kein Hinweis (vgl VwGH 21.8.2014, Ro 2014/11/0060; 6.7.2004, 2002/11/0163).

Die nunmehr festgesetzte Entziehungsdauer von 3 Monaten ab Zustellung des Mandatsbescheides (12. Juni 2017) entspricht einer Dauer der prognostizierten

Verkehrsunzuverlässigkeit ab Ende des strafbaren Verhaltens (21. März 2017) von sechs Monaten. Es ist zu erwarten, dass dem Bf die Tragweite seines Verhaltens und die Konsequenzen einer erneuten Strafbarkeit bewusst sind und er sich in Zukunft von Suchtgift distanzieren wird. Damit ist die Verkehrszuverlässigkeit des Bf grundsätzlich wieder gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und war auf den Antrag, die Klasse AM von der Entziehung der Lenkberechtigung auszunehmen, nicht mehr einzugehen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger